

## 3 VERBÄNDE UND INSTITUTIONEN

**AfB**

Geschäftsordnung, Fachbeirat AfB

Auufgrund des Statuts der Arbeitsstelle für das Bibliothekswesen vom 24. April 19974, Punkt 6, hat das Kuratorium der AfB auf seiner Sitzung vom 12. 12. 755 folgende Geschäftsordnung für den Fachbeirat beschlossen:

### 1. . Berufung, Amtszeit, Vorsitz, Auflösung

Der Vorstand des Deutschen Bibliotheksverbandes beruft die Mitglieder des Fachbeirats. Der Leiter der Arbeitsstelle für das Bibliothekswesen hat ein Vorschlagsrecht. Bei der Berufung soll berücksichtigt werden, daß entsprechend den in Punkt 3 festgelegten Aufgaben des Fachbeirats die Belange der im Deutschen Bibliotheksverband vertretenen Bibliotheken verschiedener Sparten angemessen vertreten werden können. Bibliothekarische Verbände können um die Abgabe eines Vorschlages für die Besetzung des Fachbeirats gebeten werden. Punkt 6, Satz 4 des Statuts der Arbeitsstelle für das Bibliothekswesen ist zu beachten.

Die Amtszeit der Fachbeiratsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre; die Amtsperiode soll der des Vorstandes des Deutschen Bibliotheksverbandes entsprechen. Eine Wiederberufung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds kann für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.

Die Auflösung des Fachbeirats wird vom Vorstand des Deutschen Bibliotheksverbandes beschlossen.

Die Mitglieder des Fachbeirats wählen für ihre Amtszeit einen Vorsitzenden und seinen Vertreter. Wiederwahl ist möglich.

### 2. . Mitgliederzahl

Der Fachbeirat umfaßt nicht mehr als acht Mitglieder.

### 3. . Aufgaben

Der Fachbeirat nimmt Stellung